

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt Dülmen  
vom 20. Mai 1994 <sup>\*)</sup>**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 28.04.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII- ) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) vom 16. 2. 1993 (BGBl. I S. 239), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dülmen zuständig.

**§ 3  
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

---

<sup>\*)</sup> in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 01.07.2008; in Kraft ab 01.08.2008

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4

#### Mitglieder/TeilnehmerInnen an Sitzungen

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 9 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Münster bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Abteilung Schulen der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, die/der vom Landrat/von der Landrätin als Kreispolizeibehörde Coesfeld bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der kath. Kirche und der ev. Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) weitere beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NW (Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind).
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter der Behindertenorganisationen/Behinderteneinrichtungen

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen außerdem der Jugendpfleger/die Jugendpflegerin und ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin des Jugendamtes teil.

**§ 5****Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach § 76 KJHG.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz),
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben,
- g) zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

3. Die Beratung des Budgets für den Fachbereich Jugend und Familie.

4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

5. Die Benennung der Trägervertreter für die Räte der städt. Tageseinrichtungen für Kinder.

6. Die Schaffung, Erweiterung und Auflösung von Kinderspiel- und Bolzplätzen.

7. Die Ausübung des Beanstandungsrechts gem. § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 der Satzung für das Jugendzentrum.

## **§ 6 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

## **§ 7 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes - Fachbereich Jugend und Familie - ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Dülmen.

## **§ 8 Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter-in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlußbestimmung**

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 21. 12. 1982 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 23. 3. 1990 - mit Ausnahmen von deren § 4 - außer Kraft.

§ 4 dieser Satzung tritt am 17.10.1994 in Kraft. Am gleichen Tage tritt § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dülmen vom 21.12.1982 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 23.03.1990 außer Kraft.